

Alte Hansestadt

Lemgo

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 01.19
„Lagesche Straße – Allgemeines Wohngebiet“
der Alten Hansestadt Lemgo**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Alte Hansestadt Lemgo

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 01.19
„Lagesche Straße – Allgemeines Wohngebiet“
der Alten Hansestadt Lemgo**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Janssen Architekten
Thusneldastraße 15
32756 Lage

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Biol. David Beckmann
M. Eng. Timm Strasser

Herford, den 04.04.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Prüfverfahren.....	4
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.4	Verwendete Datengrundlagen	4
2.5	Beschreibung des Plangebietes sowie der Habitatstrukturen	5
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	7
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.1.1	Säugetiere	7
3.1.2	Vogelarten	8
3.1.3	Amphibien.....	9
3.1.4	Reptilien.....	9
3.1.5	Schmetterlinge.....	9
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3.2.1	Fledermäuse.....	10
3.2.2	Avifauna.....	11
4.	Zusammenfassung der Vorprüfung	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Änderungsbereiches (rote Linie).....	1
Abb. 2	Parkplatzfläche des Autohauses Stegelmann.	5
Abb. 3	Südlich angrenzendes Böschungsgehölz.	5
Abb. 4	Bestehende Wohnnutzung an der nördliche Grenze des Plangebietes.....	6
Abb. 5	Bestehende Wohnnutzung an der westlichen Grenze des Plangebietes.....	6
Abb. 6	Gehölzbestände auf dem angrenzenden Friedhof.	6
Abb. 7	Einfriedung des Friedhofs mit dahinterliegenden, östlich angrenzenden Gehölzen	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	10
--------	---	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919, Quadrant 3
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit

1. Anlass und Aufgabenstellung

Angesichts einer Nutzungsaufgabe des Betriebsgebäudes der Fa. Stegelmann an der Lagesche Straße 61 in Lemgo, soll das stadtnahe Gelände einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Geplant ist die Schaffung einer Wohnbebauung.

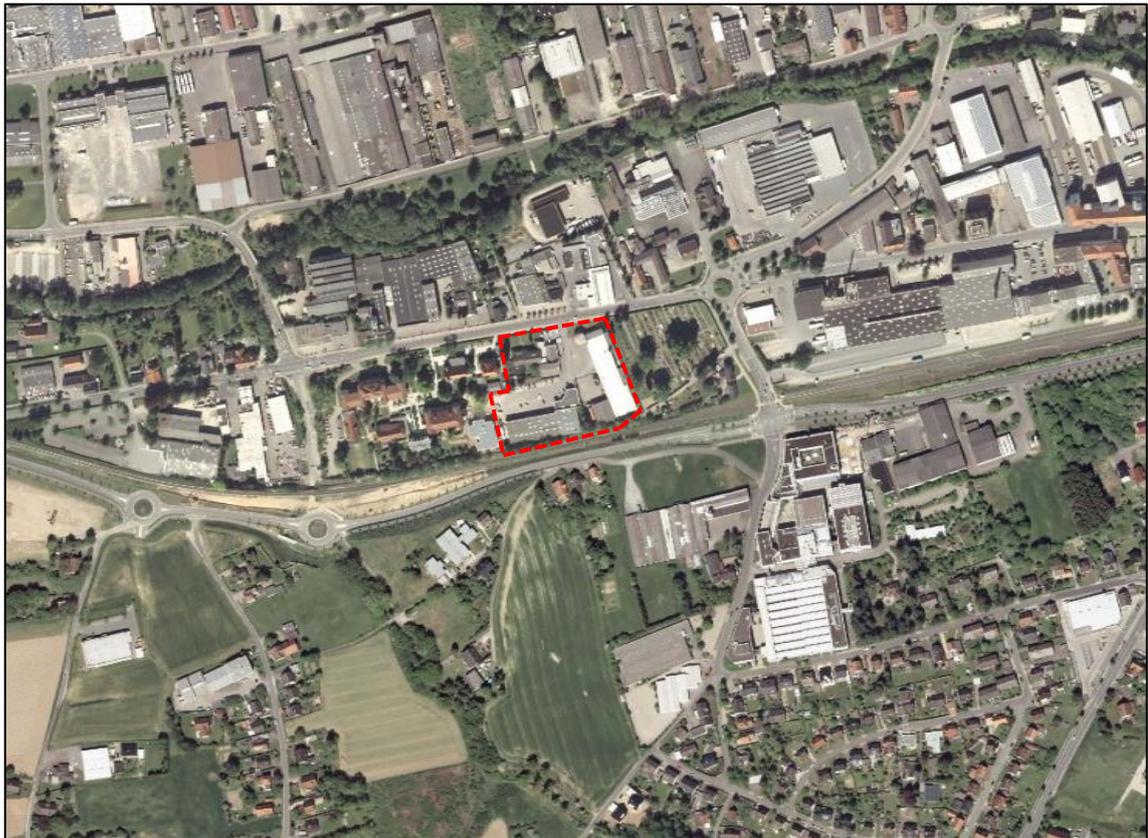


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rote Linie)

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Der Geltungsbereich schließt neben dem ehemaligen Autohaus Stegelmann auch die bestehende Wohnbebauung an der Lageschen Straße sowie das östlich benachbarte Grundstück bis zum Friedhof ein. Eine über das Betriebsgelände der Fa. Stegelmann hinausgehende Überplanung ist nicht vorgesehen. Das Vorhabengebiet hat eine Größe von rund 5.200 m².

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG verein-

bar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

rungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Betriebsfläche sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2014). Zu-

dem fand eine Begehung des Plangebietes zur Abschätzung der Habitateignung vorhandener Biotopstrukturen statt (s. Kap. 2.5).

2.5 Beschreibung des Plangebietes sowie der Habitatstrukturen

Eine Begehung des Plangebietes fand zuletzt im März 2018 statt. Die damals durchgeführte Sichtung der relevanten Lebensraumstrukturen im September 2013 wurde somit aktualisiert. Insgesamt betrachtet, fällt der geplante Geltungsbereich besonders durch seine Strukturarmut auf (Abb. 2). Die Vorhabenfläche selbst ist entsprechend ihrer damaligen Nutzung als Autohaus nahezu vollversiegelt. Gehölze finden sich nur im südlichen Bereich, entlang der Bahnlinie bzw. in den umliegenden Gartenbereichen (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5, Abb. 7).



Abb. 2 Parkplatzfläche des Autohauses Stegelmann.



Abb. 3 Südlich angrenzendes Böschungsgehölz.

Östlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet liegt ein Friedhof mit älterem und dementsprechend größerem Baumbestand. Südlich der Bahnlinie grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen mit gliedernden Gehölzstrukturen an. Weiter nördlich verläuft die Bega. Auch hier finden sich entsprechende Gehölzstrukturen (Abb. 1).



Abb. 4 Bestehende Wohnnutzung an der nördliche Grenze des Plangebietes



Abb. 5 Bestehende Wohnnutzung an der westlichen Grenze des Plangebietes

Nördlich und westlich an das ehemalige Autohaus Stegelmann angrenzend, befinden sich eine Wohnnutzungen (Abb. 4 und 5). Auf dem Grundstück befinden sich für Wohnbebauung typische Gartengehölze und Grünflächen.



Abb. 6 Gehölzbestände auf dem angrenzenden Friedhof.



Abb. 7 Einfriedung des Friedhofs mit dahinterliegenden, östlich angrenzenden Gehölzen

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Äcker,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3919 Quadrant 3 ‚Lemgo‘ stellt ein Prüfraster für potenzielle Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

3.1.1 Säugetiere

Die Vorhabenfläche und seine umliegenden Gehölze weisen keine Strukturen auf, die eine Funktion als Quartierstandort der hier betrachteten Fledermausarten (Anlage 1) übernehmen können.

Angrenzend zur Vorhabenfläche liegen mehrere Industrie- und Wohngebäude. Insbesondere die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus finden potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken an bzw. in den angrenzenden Gebäuden. Die Gebäudefassaden der Fa. Stegelmann selbst bestehen aus Stahl und Glas. An einzelnen Stellen zum Dach sind zwar Spalten vorhanden, aufgrund des Materials sind diese jedoch nicht als Fledermausquartier nutzbar.

Ein Vorkommen dieser Arten als Nahrungsgast im Geltungsbereich und dessen Umgebung kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Große Mausohr zählt ebenso zu den gebäudebewohnenden Arten. Ihr Lebensraum ist jedoch durch einen hohen Wald- und Gewässeranteil gekennzeichnet. Die angrenzenden Gebäude weisen keine Eignung als Wochenstube für das Große Mausohr auf. Zudem ist die Art an strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil gebunden. Daher wird ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Arten Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus, deren Vorkommen an Waldgebiete und strukturreiche Landschaften gebunden sind.

Für die Haselmaus kann das Plangebiet hinsichtlich der anstehenden Strukturen keine Funktion als Lebensstätte übernehmen. Notwendige Gehölzstrukturen wie Waldränder an Misch- und Laubwäldern oder strukturreiche Parklandschaften mit Feldgehölzen und Hecken sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.1.2 Vogelarten

Aufgrund der vollständigen Versiegelung der Vorhabenfläche kann eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat für die in Anlage 1 genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Es fehlen großflächige, störungsarme Gehölz- bzw. Waldflächen für gehölzgebunden brütende Vogelarten (z.B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Nachtigall, Kuckuck). Greifvogelhorste konnten bei der Begehung des Plangebietes nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundenen Arten, wie z.B. Eisvogel und Beutelmeise wird ebenfalls im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Für die potenziell im Messtischblatt vorkommenden, bodenbrütenden Vogelarten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn fehlen Grünland bzw. Ackerflächen. Diese finden sich erst südlich des Bahndammes.

Ebenso konnten an den angrenzenden Gebäuden keine Hinweise auf die beiden Arten Mehl- und Rauchschnalbe entdeckt werden (Nester, Kotreste).

Möglich ist jedoch ein sporadisches Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten, Sperber, Turmfalke sowie der Waldkauz. Eine umliegende Kirche bietet zudem größere Einflugmöglichkeiten, was insbesondere der Schleiereule entgegenkommt.

Für die Eulenart Waldohreule sowie für die Arten Habicht und Mäusebussard ist das Vorhabengebiet insgesamt zu kleinflächig. Diese Arten finden südlich des Bahndammes ausreichend große Ackerflächen mit gliedernden Gehölzstrukturen als geeignetes Nahrungshabitat bzw. als geeigneten Lebensraum.

Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.1.3 Amphibien

Das Plangebiet kann hinsichtlich der anstehenden Strukturen keine Funktion als Lebensstätte für die Amphibienart Kammolch übernehmen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

3.1.4 Reptilien

Aufgrund der Lebensraumbedingungen ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des südlich angrenzenden Bahndammes grundsätzlich möglich. Das Messtischblatt 3919, Quadrant 3 gibt keine weiteren Hinweise auf vorkommende Reptilienarten.

Ein Vorkommen der Art auf dem Betriebsgelände der Fa. Stegelmann selbst kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Fläche wird an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches zum überwiegenden Teil von einer etwa 1 m hohen Winkelstützmauer zum Damm hin abgegrenzt. Darüber hinaus verläuft zwischen Winkelmauer und Gleisbett ein Gehölzstreifen (s. Abb. 3).

Ein unmittelbarer Eingriff in einen potenziellen Lebensraum dieser Reptilienart erfolgt nicht, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

3.1.5 Schmetterlinge

Aufgrund der Lebensraumbedingungen ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers innerhalb des Plangebietes auszuschließen. Geeignete Nahrungspflanzen der Gattung Epilobium oder Oenothera sind nicht vorhanden,

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (Tab. 1) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
anlagebedingt		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
• (Teil-)Versiegelung		
betriebsbedingt		
• Störungen	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen 	• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt für die potenziell vorkommenden Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus sowie Großer Abendsegler (s. 3.1.1) ein mögliches Jagdhabitat dar. Bis auf den Großen Abendsegler finden diese Arten im Umfeld der Vorhabenfläche geeignete (Tages-)Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Die Gebäude sind nicht Teil des Vorhabens und bleiben daher erhalten. Ein Vorkommen des großen Abendseglers kann aufgrund seiner großen Aktionsradien im Untersuchungsgebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorhabenfläche wird wohl auf Transferflügen durchquert. Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 und 3 werden daher ausgeschlossen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Da die Fledermausarten offene Flächen jeglicher Art nutzen, wird die Änderung der Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Lineare Strukturen befinden sich nur in den Randbereichen des Plangebietes und werden nicht überplant. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des

Plangebiets, insbesondere südlich der Vorhabenfläche, mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengruppen sind mit möglichen erheblichen Störungen i.S. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet stellt zumindest sporadisch ein potenzielles Jagdhabitat für bestimmte unempfindliche Greif- und Eulenvögel (Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule und Waldkauz) dar. Aufgrund der großen Aktionsradien der hier betrachteten Greif- und Eulenvögel in Verbindung mit der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche und dem störintensiven Umfeld, wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust dieser Lebensraumstrukturen wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets, insbesondere südlich der Vorhabenfläche, mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengruppen sind mit möglichen erheblichen Störungen i.S. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung des Status als Nahrungsgast bzw. aufgrund der jetzigen Nutzung, für die hier betrachteten Vögel vernachlässigt werden.

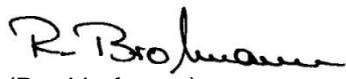
Für gehölzgebundene Vogelarten kann aufgrund fehlender Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4. Zusammenfassung der Vorprüfung

Durch eine Änderung der baulichen Nutzung sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Der strukturarmen Vorhabenfläche kann aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nur eine sehr geringe Funktion zugesprochen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ebenso übernimmt der Geltungsbereich in keinerlei Hinsicht die Funktion als Fortpflanzungsstätte.

Herford, April 2018


(Der Verfasser)

5. Literaturverzeichnis

- LANA. (Januar 2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Erfurt.
- LANUV NRW. (2014). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 23. 05 2012 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV NRW. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.

Anlagen

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 Quadrant 3
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit



Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3919, Quadrant 3

Art		Erhaltungszustand ¹	Status in NRW ²	MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A.v.	3919-3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	A.v.	3919-3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A.v.	3919-3
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A.v.	3919-3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A.v.	3919-3
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	A.v.	3919-3
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A.v.	3919-3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A.v.	3919-3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A.v.	3919-3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A.v.	3919-3
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A.v.	3919-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A.v.	3919-3

Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s.b.	3919-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		s.b.	3919-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		s.b.	3919-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s.b.	3919-3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	s.b.	3919-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s.b.	3919-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		s.b.	3919-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s.b.	3919-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G↓	s.b.	3919-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	s.b.	3919-3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G↓	s.b.	3919-3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	U	s.b.	3919-3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	s.b.	3919-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s.b.	3919-3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s.b.	3919-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s.b.	3919-3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s.b.	3919-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s.b.	3919-3
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	s.b.	3919-3

¹ G=günstig; U=unzureichend; S=schlecht; k.A.=keine Angabe

² A.v.=Art vorhanden, NG=Nahrungsgast; B=Brutvogel; Dz=Durchzügler; J=Jahresvogel; W=Wintergast; Z=Zugvogel; k.A.=keine Angaben, b.z.B. = beobachtet zur Brutzeit; s.b. = sicher brütend

Art		Erhaltungszustand ¹	Status in NRW ²	MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			

Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	A.v.	3919-3

Schmetterlinge				
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	G	A.v.	3919-3

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Säugetiere							
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Als Wochentuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Breitflügel-fledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügel-fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. ► Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen im UG potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selber, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Betriebsgelände der Fa. Stegelmann nicht um essenzielle Jagdhabitats handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ► keine Relevanz

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen aufgrund der umliegenden Habitatausstattung potenziell möglich. ► Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen im UG potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selber, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Betriebsgelände der Fa. Stegelmann nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Fläche wird wohl auf Transferflügen durchquert. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. Daher keine Beeinträchtigungen durch Änderung der Bebauung zu erwarten. ► keine Relevanz

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Haselmaus	Besiedelt Laub- und Mischwälder, strukturierte Waldränder sowie Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete auch in Parklandschaften Feldgehölze, Hecken, Gärten und Parks. Tagsüber schlafend in Kugelnestern in der Vegetation, Baumhöhlen oder in Nistkästen. Winterschlaf in Nestern, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Geringer Aktionsradius mit bis zu 2.000 m ² großen Revieren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014) Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Kleinabendsegler	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014)</p> <p>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.</p> <p>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</p>					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014) Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. ► Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen im UG potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selber, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Betriebsgelände der Fa. Stegelmann nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. Daher keine Beeinträchtigungen durch Änderung der Bebauung zu erwarten. ► keine Relevanz
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Zweifarb- fledermaus	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen im Umfeld möglich. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen im UG potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut auf der Vorhabenfläche selber, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Betriebsgelände der Fa. Stegelmann nicht um essenzielle Jagdhabitate handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. Daher keine Beeinträchtigungen durch Änderung der Bebauung zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Vögel							
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Kleinspecht	Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Kuckuck	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3915 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen aufgrund der umliegenden Habitatausstattung potenziell möglich. ▶ Vorkommen im UG möglich					Vorkommen der Art als Nahrungsgast potenziell möglich. An den umliegenden Häusern konnten keine Schwalbenester ausgemacht werden. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. Daher keine Beeinträchtigungen durch eine Änderung der Bebauung. ▶ keine Relevanz
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3915 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen im UG konnte nachgewiesen werden. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen					Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. Daher keine Beeinträchtigungen durch eine Änderung der Bebauung. ▶ keine Relevanz
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 -3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzelanlagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. Geltungsbereich kann als sporadisches Jagdhabitat nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern).	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.					
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. Geltungsbereich kann als sporadisches Jagdhabitat nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. Geltungsbereich kann als sporadisches Jagdhabitat nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich					Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen revier-treu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Vorkommen im UG potenziell möglich. Geltungsbereich kann als sporadisches Jagdhabitat nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.					Vorkommen potenziell möglich. Aufgrund der Strukturarmut im Untersuchungsgebiet kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein essenzielles Jagdgebiet handelt. Zukünftige Wirkfaktoren unterscheiden sich zudem nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen. ▶ keine Relevanz
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im UG. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen					

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Amphibien							
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober dauern. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf.	Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im UG. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen					

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Erfüllung der Zugriffsverbote gem. BNatSchG § 44 (1) möglich				relevante Wirkfaktoren
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	
Schmetterlinge							
Nachtkerzenschwärmer	<p>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.</p>	<p>Vorkommen auf Messtischblatt 3919 (LANUV NRW, 2014). Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im UG.</p> <p>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen</p>					